

Satzung

vom 29.05.2008 in der von der Mitgliederversammlung 2016 geänderten Neufassung
des Carnevalvereins „Die Rohrhöfer Göggel e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein trägt den Namen „Carnevalverein Die Rohrhöfer Göggel e.V.“ Der Verein ist unter der Vereinsregister Nr. 45 eingetragen. Die Farben des Vereins sind ROT-SCHWARZ.
- § 1 Nr. 2 Der Sitz des Vereins ist Brühl-Rohrhof.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell unabhängig.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr wird dem Kalenderjahr angepasst, beginnt am 01.01. und endet am 31.12. eines jeden Kalenderjahres.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Pflege des fasnachtlichen Brauchtums regionaler und überregionaler Tradition.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- a) Durchführung von karnevalistischen Veranstaltungen und Karnevalssitzungen
 - b) Durchführung von sonstigen Sitzungen und Veranstaltungen, die geeignet sind, das fasnachtliche Brauchtum zu erhalten und zu fördern
 - c) Pflege und Förderung des Gardetanzsportes und der Jugendarbeit insbesondere durch die ganzjährige Unterhaltung von Kinder- und Jugendgarden
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - § 2 Nr. 3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, sie sind ausschließlich ehrenamtlich tätig.
 - § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - § 2 Nr. 5 Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Mitgliedschaft

§ 3 Nr. 1 Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:

- a) Aktiven
- b) Passiven
- c) Ehrenmitgliedern

§ 3 Nr. 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Bei Minderjährigen sind die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter sowie die Mitgliedschaft mindestens eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Personen, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern, Ehrenministern, Ehrenvorsitzende und Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Ein durch den Vorstand ernannter Ehrenvorsitzender ist Mitglied des erweiterten Vorstandes, dies mit Sitz und Stimme auf Lebenszeit.

Weitere Ehrungen können durch die Vorstandschaft beschlossen werden.

§ 3 Nr. 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beendet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt zum Schluss eines Kalenderjahres mit monatlicher Kündigung. Die Kündigung bedarf der Schriftform
- c) durch Nichterfüllung der Beitragspflicht für 12 Monate (i. V. §4 Nr. 2)
- d) durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
- e) durch förmlichen Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes

Den förmlichen Ausschluss muss der Vorstand mit einer einfachen Mehrheit fassen, wenn:

1. ein grober Verstoß gegen die Satzung vorliegt,
2. gegen die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vorstandes verstoßen wird,
3. ein grober Verstoß gegen die Vereinsinteressen vorliegt,
4. ein nachgewiesenes Verhalten, durch das die innere Ordnung, das Ansehen des Vereins bzw. das Ansehen des Brauchtums geschädigt wird.

Mitglieder, die vom Vorstand ausgeschlossen wurden, können Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Vorstandsbeschlusses durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der bestehenden Zahlungsverpflichtungen, des Mitgliedes. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist dann endgültig.

Ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an Orden und Ehrenzeichen; Ehrenzeichen des Vereins sind zurück zu geben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

- § 4 Nr. 1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Unabhängig vom Eintrittsdatum ist der volle Jahresbeitrag fällig.
- § 4 Nr. 2 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den bestimmten Beitrag pünktlich - spätestens zum 30.06. eines jeden Jahres zu zahlen (Bringschuld) oder den Verein zum Einzug der Beiträge zu ermächtigen. Die Einzugstermine werden spätestens 14 Tage vor der Abbuchung bekanntgegeben.
- § 4 Nr. 3 Minderjährige (i. V. § 3 Nr. 2) und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sein soll.

§ 6 Nr. 1 Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - 1.) dem 1. Vorsitzenden
 - 2.) dem 2. Vorsitzenden
 - 3.) dem Schriftführer
 - 4.) dem Pressewart
 - 5.) dem Schatzmeister
 - 6.) dem Hauptkassier
 - 7.) dem Kassier
- b) dem erweiterten Vorstand
 - 1.) dem Präsidenten des Elferrats
 - 2.) dem Vizepräsidenten des Elferrats
 - 3.) den Gruppenleitern der Unterabteilungen
 - 4.) den Beisitzern
Die Anzahl der Beisitzer ist auf maximal zwei begrenzt.
 - 5.) den Ehrenvorsitzenden

- § 6 Nr. 2 Wahl und Amtsdauer des geschäftsführenden Vorstandes
Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Ein Vorstandsmitglied kann auch in Abwesenheit in ein Amt gewählt werden, sofern der Mitgliederversammlung dessen Einverständnis schriftlich vorliegt. Die Wiederwahl durch Blockwahl aller Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, so ist im Falle des 1. Vorsitzenden oder auch des 2. Vorsitzenden in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich wird das Amt beim Ausscheiden des 1. Vorsitzenden durch den 2. Vorsitzenden wahrgenommen. Ansonsten wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- § 6 Nr. 3 Wahl und Amtsdauer des erweiterten Vorstandes
Der erweiterte Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt im Einzelnen wie folgt:
1. Der Präsident und der Vizepräsident des Elferrats werden vom Elferrat gewählt.
2. Die Gruppenleiter der Unterabteilungen werden gemäß § 14.3 gewählt bzw. ernannt.
3. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Entsprechend § 3.2 ernannte Ehrenvorsitzende.
- § 6 Nr. 4 Beschlussfassung des Vorstandes
Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in nichtöffentlichen Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per Email einberufen werden. Gäste können zugelassen werden, sind aber nicht stimmberechtigt. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden oder seines Vertreters den Ausschlag.
Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll wird allen Vorstandsmitgliedern zeitnah zur Verfügung gestellt.
- § 6 Nr. 5 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter des geschäftsführenden Vorstandes in einer Person ist unzulässig.

§ 7 Aufgaben des Vorstandes

- § 7 Nr. 1 Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Durchführung der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse, sowie die Verwaltung des Vermögens.
- § 7 Nr. 2 Der 1. Vorsitzende ist berechtigt, Befugnisse von Fall zu Fall auf ein anderes Vorstandsmitglied zu übertragen.
- § 7 Nr. 3 Schatzmeister und Hauptkassier
1. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Der Mitgliederversammlung hat er alljährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Den Vorstandsmitgliedern ist jederzeit auf Anfrage der Stand der Aktiva und Passiva anzugeben.

2. Hauptkassier

Der Hauptkassierer führt die Kassengeschäfte der Mitgliedsbeiträge, übergibt diese dem Schatzmeister zum Beitragseinzug und führt hierzu eine entsprechende Mitgliederliste. Schatzmeister und Hauptkassierer vertreten sich im Verhinderungsfalle gegenseitig.

§ 7 Nr. 4 Der Kassier

Der Kassier führt die Kassengeschäfte bei allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 7 Nr. 5 Schriftführer und Pressewart

1. Der Schriftführer hat über jede Sitzung des Vorstandes, der Aktivensitzungen und der Mitgliederversammlungen ein Protokoll aufzunehmen, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
2. Der Pressewart ist zuständig für die Kommunikation mit der Presse. Er informiert die Pressevertreter über anstehende Veranstaltungen und verfasst Berichte zum Abdruck in der Lokalzeitung, der Brühler Rundschau und anderen Blättern.

Schriftführer und der Pressewart vertreten sich im Verhinderungsfalle gegenseitig.

§ 7 Nr. 6 Dem Gesamtvorstand obliegt die Verwendung der Vereinsmittel.

§ 7 Nr. 7 Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schatzmeister sowie der Elferatspräsident gehören stets jedem Ausschuss an.

§ 8 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Mitglied (auch Ehrenmitglieder), soweit es das 16. Lebensjahr vollendet hat, mit einer Stimme stimmberechtigt. Ein Stimmrechtsausschluss ist nur nach § 34 BGB zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichts der Revisoren
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- e) die Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins

§ 9 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, jeweils im 2. Quartal, einzuberufen. Dies erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.

Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens vier Wochen liegen.

Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand vorläufig festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

§ 10 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- § 10 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- § 10 Nr. 2 Das Protokoll wird vom Schriftführer oder Pressewart geführt. Sind diese nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- § 10 Nr. 3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- § 10 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- § 10 Nr. 5 Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- § 10 Nr. 6 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- § 10 Nr. 7 Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- § 10 Nr. 8 Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von § 10 Nr. 4 eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- § 10 Nr. 9 Die Mitgliederversammlung wählt jährlich auf die Dauer eines Geschäftsjahres zwei Mitglieder zu Kassenrevisoren. Es dürfen sich nur Mitglieder zur Wahl stellen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
Zu den Aufgaben der Kassenrevisoren gehört nicht die Prüfung der Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung.
Der 1. und 2. Vorsitzende haben das Anwesenheitsrecht bei Kassenprüfungen.
- § 10 Nr. 10 Die Mitgliederversammlung entscheidet über Einsprüche von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen wurden.
- § 10 Nr. 11 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 11 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 13 Elferrat

§ 13 Nr.1 Der Elferrat besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten
- c) den Herrenelferräten
- d) den Damenelferräten

§ 13 Nr. 2 Jedes volljährige Vereinsmitglied kann auf eigenen Antrag hin Mitglied im Elferrat werden. Mitglieder, die in den Elferrat aufgenommen werden wollen, müssen ein sog. Anwärterjahr absolvieren. Danach entscheidet der Elferrat, ob der Anwärter endgültig in den Elferrat aufgenommen wird. Die Aufnahme kann ohne Nennung von Gründen abgelehnt werden.

§ 13 Nr. 3 Elferräte können gleichzeitig andere Ämter im Verein wahrnehmen und haben durch Übernahme von Funktionen den Vorstand zu entlasten. Die Ämter des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Elferrats können von anderen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes begleitet werden.

§ 13 Nr. 4 Der Präsident und der Vizepräsident des Elferrats werden von dem Elferrat für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten obliegt die Vorbereitung und Durchführung sämtlicher Veranstaltungen. Es können hierzu ein oder mehrere Ausschüsse gebildet werden, zu welchem jedes Elferratsmitglied berufen werden kann.

§ 13 Nr. 5 Der Elferrat kann einen Sitzungspräsidenten auf unbeschränkte Zeit aus seiner Mitte wählen. Der Sitzungspräsident ist im Vertretungsfalle für den Präsidenten oder auf Bestimmung des Präsidenten für die Durchführung einzelner Veranstaltungen verantwortlich.

§ 13 Nr. 6 Der Elferrat wählt im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

§ 13 Nr. 7 Bei vereinsschädigendem Verhalten gemäß § 3 Nr. 3e Punkt 1 bis 4 entscheidet der Elferrat

über den Ausschluss der Person(en) aus dem Elferat. Der Ausschluss muss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder im Vertretungsfall die des Vizepräsidenten

§ 14 Untergruppen

- § 14 Nr. 1 Als Untergruppen gelten alle Gruppierungen innerhalb des Vereins, die über eine eigene Organisation verfügen und ganzjährig aktiv sind, wie z.B.: Senat, Zunftgruppe, Jugendelferrat und Garde.
- § 14 Nr. 2 Die Bildung von Untergruppen ist grundsätzlich erlaubt. Die Bildung einer neuen Untergruppe bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- § 14 Nr. 3 Untergruppen mit mindestens 50% volljährigen Mitgliedern wählen ihre Gruppenleiter selbst. Die Gruppenleiter der Gruppen mit mehr als 50% minderjährigen Mitgliedern werden durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt.
- § 14 Nr. 4 Untergruppen können sich eigene Richtlinien aufstellen.
- § 14 Nr. 5 Bei vereinsschädigenden Verhalten der Gruppe oder einzelner Mitglieder der Gruppe gemäß §3 Nr. 3e Punkt 1 bis 4 entscheidet der Vorstand über die Auflösung der Gruppe.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- § 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 10 Nr. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- § 15 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 16 Schlussbestimmungen

Die Satzung wird mit dem Eintrag in das Vereinsregister wirksam.

Im Übrigen gelten für den Verein die Bestimmungen des „Bürgerlichen Gesetzbuches“ über Vereine (BGB).

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17.05.2013 verabschiedet.

Brühl, _____

1. Vorsitzender
Christian Nordheim

2. Vorsitzender
Ralf Schwarz